



Univ.-Ass.
Mag. Dr. Dietmar Aigner

Aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur steuerlichen Behandlung von Verzugszinsen



Univ.-Ass.
MMag. Dr. Georg Kofler

I. Einleitung

Der VwGH hat sich kürzlich im Erkenntnis vom 19. März 2002 96/14/0087 mit der Frage der ertragsteuerlichen Behandlung von Schadenersatzzahlungen in Form von Verzugszinsen befasst. Der Gerichtshof kam dabei zum Ergebnis, dass zu den Einkünften aus Kapitalvermögen alle „Vermögensmehrungen gehören, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen“. Unerheblich sei es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Titel zu Grunde liegt. Auch wenn Verzugszinsen zivilrechtlich als Schadenersatz anzusehen sind, würden diese wie „normale“ Zinsen dafür bezahlt, dass dem Gläubiger die Möglichkeit der Kapitalnutzung entzogen ist, weswegen die Abgeltung der Kapitalnutzung im Vordergrund stünde.¹ Verzugszinsen seien daher im Ausgangssachverhalt als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG (Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen) zu qualifizieren.

Im Ausgangssachverhalt erzielte der Beschwerdeführer Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit als Bautechniker sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als Architekt. Auf Grund eines Autounfalls musste eine Versicherung Schadenersatzleistungen an ihn erbringen, in deren Folge auch Verzugszinsen ausbezahlt wurden, die von den Finanzbehörden als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG (Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen) qualifiziert wurden. Der Verwaltungsgerichtshof folgte der Auffassung der belangten Behörde und führte

aus, dass zu den Einkünften aus Kapitalvermögen alle „Vermögensmehrungen gehören, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen“. Unerheblich sei es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Titel zu Grunde liegt. Auch wenn Verzugszinsen im Ausgangssachverhalt zivilrechtlich als Schadenersatz anzusehen sind, würden diese wie „normale“ Zinsen dafür bezahlt, dass dem Gläubiger die Möglichkeit der Kapitalnutzung entzogen ist, weswegen die Abgeltung der Kapitalnutzung im Vordergrund stünde.²

Das Erkenntnis des VwGH vom 19. 3. 2002, 96/14/0087, hat durch zahlreiche Berichte in der Tagespresse und dem ORF große mediale Aufmerksamkeit erfahren. Nach diesen Meldungen würden sich weitreichende Konsequenzen an die „neue“ Rsp. des VwGH knüpfen. Frühpensionisten, die nachträglich eine Frühpension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit ausbezahlt erhalten, Arbeitnehmer, die strittige Löhne nachbezahlt bekommen, und Mütter, denen vom ehemaligen Gatten verspätete Alimente geleistet werden, wurden vor der künftig auf sie zukommenden Abgabenbelastung gewarnt. In vielen Fällen werden die Zinsen aber ohnehin unter dem Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 EStG liegen und daher nicht steuerlich relevant sein. Tatsächlich sind die Auswirkungen aber weder so weit reichend, wie sie in den Medien dargestellt wurden, noch führt das Erk. des VwGH zu weitreichenderen Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Schadenersatzleistungen.³

dem österreichischen Schrifttum und der Verwaltungspraxis: Der BFH hatte bereits im Urteil vom 29. 9. 1981, VII R 39/79⁴, judiziert, dass eine entgeltliche Kapitalüberlassung auch dann anzunehmen sei, wenn ein Schuldner mit der Begleichung einer Geldschuld in Verzug gerät und für die Zeit des Verzugs Zinsen zahlt; zwar beruhe die Nutzungsüberlassung diesfalls nicht auf einer vertraglichen Abmachung, es bewirke aber auch, der vom Schuldner durch Nichtzahlung bewirkte Verzug eine Kapitalüberlassung. Entsprechend anderen Fällen nicht vertraglicher Kapitalüberlassung⁵ seien daher auch Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen. Entgegen kritischer Stimmen im deutschen Schrifttum⁶ hindere auch der Schadenersatzcharakter von über die gesetzlichen hinausgehenden Verzugszinsen nicht eine solche Beurteilung. Vor allem unter Bezugnahme auf diese Rsp. beurteilt das österreichische Schrifttum Verzugszinsen einhellig als Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG.⁷ Dieser Auffassung liegt somit implizit der Gedanke zu Grunde, dass es für § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG nicht darauf ankommt, ob Kapital tatsächlich „überlassen“ worden ist, also mit der Vereinbarung der Rückgewähr hingegeben wurde. Es genügt also, dass dem Steuerpflichtigen eine Kapitalforderung aus welcher Rechtsgrundlage auch immer, zusteht und ihm für den Zeitraum der Nichterfüllung der Forderungen ein Entgelt zufließt. Dass dies auch bei Verzugszinsen der Fall ist, wird auch darin augenscheinlich, dass die Höhe der zu zahlenden Verzugszinsen vom Zeitraum der Vorenthaltung des geschuldeten Kapitals abhängig ist und diese daher einen Ausgleich für den Fall einer verspäteten Zahlung gewähren sollen. Der VwGH bringt diese Gedanken – im Anschluss an den BFH⁸ – auch klar dadurch zum Ausdruck, dass nach dem vorliegen-

Zu den Autoren:

Mag. Dr. Dietmar Aigner ist Assistent am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Johannes-Kepler-Universität Linz; MMag Dr. Georg Kofler ist Assistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Abteilung für Finanz- und Steuerrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz.

II. Verzugszinsen als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Das Erk. des VwGH bringt kaum Neues. Es steht im Einklang mit der deutschen Rsp.,

den Erk. selbst eine vom Schuldner rein tatsächlich erzwungene Kapitalüberlassung zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt, wenn letztendlich ein Entgelt dafür erlangt wird.⁹

Vereinfachter Grundgedanke der Ersatzpflicht in Form von Verzugszinsen nach § 1333 ABGB ist, dass der geschuldete Geldbetrag ab Fälligkeit im internen Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner bereits dem Gläubiger zugewiesen ist, so dass diesem auch die ab Fälligkeit eintretenden Nutzungen – ausgedrückt in Zinsen – gebühren.¹⁰ An diesen Gedanken knüpft auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Steuerrechts an: Aufgrund der internen Zuordnung des Kapitals zum Gläubiger ist der in Zinsform zu leistende Schadenersatz als Zinsentgelt für die erzwungene Kapitalüberlassung an den Schuldner anzusehen; dies gilt nach der nunmehrigen Rsp. unabhängig davon, ob der Ausgleich des Zinschadens durch die gesetzlichen Verzugszinsen oder durch den – verschuldensabhängigen – Ersatz des höheren positiven Verzugschadens erfolgt.¹¹

III. Auswirkungen der „neuen“ Judikatur

Das Erk. des VwGH vom 19. März 2002 96/14/0087 bewirkt u.E. vor allem im außerbetrieblichen Bereich lediglich eine Klarstellung bei der steuerlichen Behandlung von Verzugszinsen. Diese sind – sofern sie unter keine der Haupteinkunftsarten i.S.d. § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 EStG subsumierbar sind – künftig stets als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i.S.d. § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG zu qualifizieren.¹²

Die Steuerpflicht von Schadenersatzleistungen richtet sich grundsätzlich danach, ob Schadenersatzzahlungen durch den Einkünfteerzielungsbereich des Geschädigten bedingt sind oder ob diese außerhalb der steuerlich relevanten Sphäre anfallen. Nur solche Schadenersatzleistungen, die beim Geschädigten unter eine der sieben Einkunftsarten zu subsumieren sind oder als Entschädigungen i.S.d. § 32 EStG geleistet werden, können zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend ist vorab zu prüfen, ob die Schadenersatzleistungen unter eine der vier Haupteinkunftsarten¹³ subsumiert werden können; ist dies nicht der Fall, ist weiters zu prüfen, ob die Schadenersatzleistungen

allenfalls unter eine der drei Nebeneinkunftsarten¹⁴ fallen. Diese Vorgangsweise gilt grundsätzlich auch für Verzugszinsen, wenngleich sich aus dem vorliegenden Erkenntnis ableiten lässt, dass stets § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG als Auffangtatbestand dient.

Unstrittig ist zunächst, dass Verzugszinsen im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten i.S.d. § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 EStG dann als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, wenn sie mit dem betrieblichen Geschehen im Zusammenhang stehen und somit betrieblich veranlasst sind.¹⁵ Für den Bereich der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit i.S.d. § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG war es schon bisher h.A., dass Verzugszinsen aufgrund von verzögerten Zahlungen von Löhnen, Abfertigungen etc zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören; die Verzugszinsen teilen das steuerliche Schicksal der entsprechenden Bezugsteile und sind ggf. auch begünstigt zu besteuern, wenn sie z.B. im Zusammenhang mit einer begünstigt besteuerten Abfertigungszahlung stehen.¹⁶ Sowohl bei den betrieblichen Einkunftsarten als auch bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit kommt eine Subsumtion der Verzugszinsen unter § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG aufgrund der Subsidiarität dieser Einkunftsart im Verhältnis zu den Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 EStG nicht in Betracht.¹⁷

Aus dem vorliegenden Erkenntnis lässt sich aber nunmehr ableiten, dass Verzugszinsen im Zusammenhang mit privaten Geldforderungen oder Geldforderungen im Zusammenhang mit den Nebeneinkunftsarten i.S.d. § 2 Abs. 3 Z. 5 bis 7 EStG stets nach § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG steuerpflichtig sind. Grundsätzlich hängt zwar im Bereich der Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z. 4 bis 7 EStG die Frage, ob Schadenersatzleistungen zu Einnahmen führen grundsätzlich davon ab, ob ein Zusammenhang zwischen dem schadenskausalen Ereignis und der außerbetrieblichen Einkunftsquelle existiert.¹⁸ Die Schadenersatzleistungen müssen einerseits im Zusammenhang mit einer steuerrelevanten Tätigkeit stehen und dürfen andererseits nicht der Vermögenssphäre des Geschädigten zuzurechnen sein. Zur Vermögenssphäre zählen etwa Leistungen eines Versicherers, die anlässlich der Vernichtung eines Mietwohngrundstückes durch ein Elementarereignis zur Auszahlung gelangen.¹⁹ Schadenersätze, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nicht vorhanden ist, führen nicht zu Einnahmen.²⁰

Diese Überlegungen gelten jedoch nicht für Schadenersatzleistungen in Form von Verzugszinsen: Das vorliegende Erkenntnis des VwGH vom 19. 3. 2002, 96/14/0087, bestätigt nämlich weiters die bereits bisher der hA zu Grunde liegende Überlegung, dass die fehlende Steuerbarkeit oder Steuerpflicht der Kapitalforderung selbst für die Steuerpflicht der Verzugszinsen nach § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG irrelevant ist; eine solche Steuerfreiheit erstreckt sich nach stRsp. somit nicht zugleich auf die Zinsen.²¹ Wird beispielsweise ein nicht steuerbares Veräußerungsgeschäft getätigt und der Verkaufspreis samt Verzugszinsen zugesprochen, so unterliegt der – nicht in Rentenform – ausbezahlte Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensteuer, da er unter keine der sieben erschöpfend aufgezählten Einkunftsarten fällt – insbesondere auch nicht unter § 29 Z. 3 EStG²² –, die Verzugszinsen stellen dennoch Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG dar. Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass nach der nunmehrigen Rsp § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG für den Bereich der Verzugszinsen einen Auffangtatbestand bildet, der eine Steuerpflicht in all jenen Fällen anordnet, in denen Verzugszinsen nicht einer der vier Haupteinkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 EStG zuzuordnen sind.²³

IV. Ergebnis

Das Erk. des VwGH vom 19. März 2002 96/14/0087 bewirkt keine Abweichung von der schon bisher im Schrifttum h.A., enthält aber durchaus die Klarstellung, dass künftig Verzugszinsen stets dann als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i.S.d. § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG zu qualifizieren sind, wenn sie nicht bereits einer vorrangigen Einkunftsart zuzuordnen sind. Dieses Ergebnis der Steuerpflicht von Verzugszinsen stellt den Rechtsanwender jedoch künftig stets dort vor Probleme, wo Kosten der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen durch Fremdmittel vorfinanziert wurden. In diesen Fällen entsteht eine Situation, in der die Verzugszinsen zwar steuerpflichtig sind, die für die Fremdmittelaufnahme angefallenen Aufwandszinsen aber grundsätzlich nach § 20 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 lit. a EStG als Aufwendungen im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind. Dem Erk. vom 19. März 2002 96/14/0087, lässt sich

jedoch u.E. entnehmen, dass der Abzug von Refinanzierungskosten dennoch zulässig sein kann.²⁴ ■

1 VwGH 19. 3. 2002 96/14/0087.

2 VwGH 19. 3. 2002 96/14/0087.

3 Dazu ausführlich *Bachl*, *ecolex* 2002, 180.

4 BFH 29. 9. 1981, VIII R 39/79, BFHE 134, 281, StB1 1982 II 113; siehe auch zuletzt FG Hamburg 6. 4. 2000, V 188/97.

5 Siehe etwa BFH 18. 2. 1975, VIII R 104/70, BFHE 115, 216, BStB1 1975 II 568 (Erstattungsinsen); BFH 22. 4. 1980, VIII R 120/76, BFHE 130, 451, BStB1 1980 II 570 (Zinsen für eine Enteignungsentschädigung); BFH 20. 5. 1980, VIII R 64/78, BFHE 131, 297, BStB1 1981 II 6 (Zinsen auf eine Wiedergutmachungsentschädigung).

6 Siehe etwa *Ehlers*, FR 1967, 285; weiters auch RFH 23. 3. 1933, VI A 368/33, RStB1 1933, 590, der lediglich die gesetzlichen Verzugszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen behandelt hat, den darüber hinausgehenden Betrag jedoch als Schadenersatz.

7 *Doral*, EStG⁴, § 27 Tz 85; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 27 Tz 23; Rz 6168 EStR 2000; *Bachl*, *ecolex* 2002/180.

8 Siehe z.B. BFH 25. 10. 1994, VIII R 79/91, BFHE 175, 439, BStB1 1995 II 121; BFH 12. 9. 1985, VIII R 306/81, BFHE 145, 320, BStB1 1986 II 252; BFH 31. 10. 1989, VIII R 210/83, BFHE 160, 11, BStB1 1990 II 532.

9 *D. Aigner/G. Kofler*, Steuerpflichtige Verzugszinsen und nicht abzugsfähige Refinanzierungskosten?, SWK 2002, S. 759.

10 Siehe *Graf*, JBl 1990, 356.

11 VwGH 20. 3. 2002, 96/14/0087, RdW 2002/375 = *ecolex* 2002/180 m Anm *Bachl*; BFH 29. 9. 1981, VIII R 39/79,

BFHE 134, 281, BStB1 1982 II 113; BFH 14. 4. 1992, VIII B 114/91, BFH/NV 1993, 165; aA *Ehlers*, FR 1967, 285; RFH 23. 3. 1933, VI A 368/33, RStB1 1933, 590.

12 Das Erkenntnis überrascht allerdings insofern, als zwar im Sachverhalt festgestellt wurde, dass der Bf Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit i.S.d. § 25 EStG als Bautechniker sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i.S.d. § 22 EStG als Architekt erzielte, jedoch im Hinblick auf die als Schadenersatz geleisteten Verzugszinsen weder von der belangten Behörde noch vom VwGH eine Prüfung dahingehend vorgenommen wurde, ob – dem Subsidiaritätsprinzip folgend – die Verzugszinsenzahlungen als Betriebseinnahmen im Rahmen der vom Beschwerdeführer erzielten Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder als Einnahmen im Rahmen der vom Beschwerdeführer erzielten Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit zu erfassen gewesen wären. Statt dessen wurden die unter dem Titel Schadenersatz geleisteten Verzugszinsen den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs. 1 Z. 4 EStG zugeordnet.

13 Haupteinkunftsarten sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Z. 1 iVm. § 21 EStG), selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z. 2 iVm. § 22 EStG), Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Z. 3 iVm. § 23 EStG) und Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z. 4 iVm. § 25 EStG).

14 Nebeneinkunftsarten sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 3 Z. 2 iVm. § 27 EStG), Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 3 Z. 6 iVm. § 28 EStG), und sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z. 7 iVm. § 29 EStG).

15 Rz 1060 EStR 2000; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 2 Tz 12 mwN; *Doral*, EStG⁴, § 2 Tz 20.

16 VwGH 25. 1. 1995, 94/13/0030, ÖStZB. 1995, 517; Rz 1079 LStR 2002; *Rauch*, ASoK 2001, 171.

17 Der deutsche Gesetzgeber hat hingegen in § 20 Abs. 3 dEStG keine Kollisionsregel zwischen den Einkünften

aus nicht selbstständiger Arbeit und jenen aus Kapitalvermögen getroffen; Verzugszinsen können daher auch in diesem Bereich Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen; dazu BFH 31. 10. 1989, VIII R 210/83, BFHE 160, 11, BStB1 1990 II 532 mwN.

18 Rz 4014 EStR 2000.

19 Rz 4014 EStR 2000.

20 *D. Aigner/G. Kofler*, Steuerpflichtige Verzugszinsen und nicht abzugsfähige Refinanzierungskosten?, SWK 2002, S. 759.

21 Vgl. etwa BFH 25. 10. 1994, VIII R 79/91, BFHE 175, 439, BStB1 1995 II 121 (Verzugszinsen bei nicht steuerbaren Mehrbedarfsrenten); BFH 12. 9. 1985, VIII R 306/81, BFHE 145, 320, BStB1 1986 II 252 (Verzugszinsen bei nicht steuerbaren Entschädigungen); BFH 20. 5. 1980, VIII R 64/78, BFHE 131, 297, BStB1 1981 II 6; BFH 22. 4. 1980, VIII R 120/76, BFHE 130, 451, BStB1 1980 II 570 (Zinsen auf steuerfreie Enteignungsentschädigungen).

22 *Doral*, EStG⁴, § 29 Tz 41/1; Rz 4014 EStR 2000.

23 *D. Aigner/G. Kofler*, Steuerpflichtige Verzugszinsen und nicht abzugsfähige Refinanzierungskosten?, SWK 2002, S. 759.

24 *D. Aigner/G. Kofler*, Steuerpflichtige Verzugszinsen und nicht abzugsfähige Refinanzierungskosten?, SWK 2002, S. 759.